

AZ 20.07-1 Nr. 136/8

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchl. Verwaltungsstellen (einschl. Außenstellen),
Großen Kirchenpflegen,
Kirchl. Einrichtungen und Werke

Betr.: Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für
a) Mitglieder von Kirchen- und Instrumentalchören
b) Helfer bei Sammlungen

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg, der für den Bereich der Landeskirche und ihre Gemeinden hauptsächlich zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, hat sich nunmehr bereit erklärt, ab 1. Januar 1980 den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) für folgende Personenkreise zu gewähren:

a) Helfer bei Sammlungen

Gemeindeglieder, die als Helfer bei Sammlungen für die Landeskirche und ihre Kirchengemeinden (bzw. deren Einrichtungen) tätig werden, genießen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO. Sie werden von der Verwaltungsberufsgenossenschaft als im weitesten Sinne in der Wohlfahrtspflege Tätige angesehen.

Dazu war bisher leider nur die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bereit für Sammlungen, die für einen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. das Diakonische Werk für „Brot für die Welt“) durchgeführt wurden.

Das nach dieser neuen Regelung von der Verwaltungsberufsgenossenschaft übernommene Unfallrisiko erstreckt sich vor allem auf Sammlungen, die auf örtlicher Ebene in den Kirchengemeinden durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Haussammlungen für einen bestimmten Zweck (z.B. Bau einer kirchlichen Einrichtung) oder die Förderung und Unterstützung einer bestimmten kirchlichen Aktivität (z.B. Jugendarbeit). Der Versicherungsschutz wird nicht nur beim Sammeln von Geld-, sondern auch von Sachspenden und ebenso dann gewährt, wenn z.B. eine Altpapier- oder Altkleidersammlung durchgeführt wird, deren Erlös dem Förderungszweck zufließt.

Eine Unterscheidung ist im Schadensfall deshalb jetzt nur noch bezüglich der Zuständigkeit des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung zu treffen. Werden von kirchlichen Einrichtungen, die dem Mitgliedsbereich der Verwaltungsberufsgenossenschaft zuzurechnen sind, Sammlungen durchgeführt und fließt der Erlös auch dieser Einrichtung zu, so ist diese Berufsgenossenschaft zuständig.

Werden dagegen Sammlungen im Auftrage einer Einrichtung durchgeführt, die wie das Diakonische Werk zu einem anderen Versicherungsträger gehört, so ist dann diese Berufsgenossenschaft zuständig.

b) Mitglieder von Kirchen (Posaunen-)chören

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft ist inzwischen zu der Auffassung gelangt, daß die Mitglieder von Kirchenchören, Posaunenchören oder anderen kirchlichen Instrumentalkreisen nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO als für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts „ehrenamtlich Tätige“ anzusehen sind, die den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz genießen.

Die Neuregelungen bedeuten für diese Personengruppen, daß Unfälle, die sich während ihrer Tätigkeit als Mitglied des Kirchenchores oder als Helfer bei Sammlungen (einschl. des Weges von oder zu dieser Tätigkeit) ereignen, als „Arbeitsunfall“ im Sinne der RVO angesehen werden. Für sie wird deshalb jetzt derselbe Unfallversicherungsschutz wie für alle anderen auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses haupt- oder nebenberuflich Tätigen gewährt.

Diese Personenkreise werden von diesem Jahr an in die Vereinbarung zur vereinfachten Beitragserhebung aufgenommen, die die Kirchenkanzlei der EKD mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft für die Kirchengemeinden abschließt. Finanzielle Aufwendungen entstehen den Kirchengemeinden dadurch nicht, da die Versicherungsbeiträge vorläufig weiter auch für die neu hinzukommenden Personenkreise von der Landeskirche bezahlt werden.

Die Dekanatämter werden gebeten, mit beiliegenden Mehrfertigungen die Pfarrämter zu benachrichtigen.

I.V.

(gez.) Dr. Dummler

Beglaubigt
Sekretariat:

